

**Bericht und Änderungsantrag der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen**

**Bericht zum Antrag der Fraktion der CDU vom 29. Oktober 2024 (Drs. 21/820) „Nachteile im Mutterschutz für selbstständige Unternehmerinnen, Handwerkerinnen und Gründerinnen abbauen“**

Die Fraktion der CDU hat den Antrag „Nachteile im Mutterschutz für selbstständige Unternehmerinnen, Handwerkerinnen und Gründerinnen abbauen“ (Drs. 21/820) gestellt. Darin wird vorgeschlagen, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

„Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene einzusetzen für
  - a. die Einführung eines erweiterten Mutterschafts- bzw. Krankentagegeldes für freiwillig versicherte, selbstständig tätige Frauen in der gesetzlichen Krankenversicherung für Zeiten eines ärztlichen Beschäftigungsverbots außerhalb der Mutterschutzfristen; versicherungsfremde Leistungen sind dabei aus Steuermitteln (erhöhter Bundeszuschuss an die GKV) zu finanzieren;
  - b. die Ermöglichung einer erweiterten Krankentagegeldversicherung für Zeiten eines ärztlichen Beschäftigungsverbots außerhalb der Mutterschutzfristen für privat krankenversicherte, selbstständig tätige Frauen sowie die Erweiterung des Leistungsumfanges von privaten Betriebsausfallversicherungen auf die Ausfallgründe Schwangerschaft und Mutterschaft; das Versicherungsvertragsgesetz muss hierfür entsprechend geändert werden;
  - c. die Prüfung einer umlagefinanzierten Mutterschaftsleistung für selbstständig erwerbstätige Frauen während der gesetzlichen Schutzfristen, wobei die Umlage von allen selbstständig Erwerbstätigen zu zahlen wäre;
  - d. die Prüfung einer Ausdehnung des bestehenden Systems der Betriebsshelferinnen und -helfer in der Landwirtschaft auf andere Wirtschaftsbereiche;
  - e. Änderungen beim Elterngeld, indem bei Zahlungseingängen während des Elterngeldbezuges auf den Zeitpunkt der erbrachten Leistungen abgestellt und bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes im Rahmen der Antragsstellung ein Wahlrecht zwischen dem Einkommen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt und dem letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum eingeführt wird;
  - f. die Sicherstellung flächendeckender, transparenter Beratungsangebote für Gründerinnen und Selbständige in Sachen Mutterschutz und Elterngeld bei darauf spezialisierten Anlaufstellen;
2. die Bremer Aufbaubank mit einem Kreditförderprogramm für selbstständig tätige Frauen in Kleinbetrieben im Land Bremen zu beauftragen, um – nach Vorlage eines Businessplans – eine Beteiligung an weiteren betriebsnotwendigen Kosten, wie z.B. Mietkosten, Soft- und Hardwarekosten, in der Mutterschutzzeit zu ermöglichen;
3. der Deputation für Soziales, Jugend und Integration, der Deputation für Arbeit sowie der Deputation für Wirtschaft und Häfen spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung und danach halbjährlich über die eingeleiteten Aktivitäten, ergriffenen Maßnahmen und erzielten Erfolge zu berichten.“

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 14. November 2024 wurde dieser Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen überwiesen.

### Bericht

Der Antrag der CDU-Fraktion (Drs. 21/820) transportiert ein berechtigtes Anliegen. Selbstständige Frauen sind während der Schwangerschaft und nach der Entbindung unzureichend abgesichert. Auch beim Elterngeldbezug bestehen für diese Frauen Nachteile. Daher besteht Handlungsbedarf um eine geschlechtergerechte Lösung zu entwickeln.

Die bestehende Regelungslücke ist letztlich Ergebnis des deutschen Systems der sozialen Absicherung, das nicht für alle Berufsgruppen, sondern nur für abhängig Beschäftigte gilt. Andere Länder, die ein universales Absicherungssystem haben, welches alle Bürger und Bürgerinnen umfasst, haben daher auch keine Schlechterstellung oder Regelungslücke für Selbstständige.

Ein Abbau von Nachteilen im Mutterschutz für selbstständige Unternehmerinnen, Handwerkerinnen und Gründerinnen würde nicht nur zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen, sondern auch Frauen ermuntern, eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen bzw. ein Unternehmen zu gründen.

Die im Antrag der CDU-Fraktion (Drs. 21/820) angeregte Lösung setzt allerdings viele detaillierte und komplexe Änderungen bestehender Regularien voraus. Auch Finanzierungsfragen sind zu klären. Inzwischen haben sich die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke daher noch auf einige Änderungen in Detailfragen im Antragstext verständigt und auf eine Neufassung des Antrags geeinigt. Zudem wurde der Antrag um den Auftrag ergänzt, der Senat möge kurzfristig eine Informationskampagne initiieren, um selbstständige Frauen im Land Bremen über die bestehenden Regelungsdefizite aufzuklären. Dieser geänderte Antrag ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation bestehen keine Einwände gegen diese veränderte Fassung des Antrags.

In der Beratung des Berichtes durch die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen am 18.12.2024 hat eine breite interfraktionelle Mehrheit die anliegende Änderungsfassung mitgetragen.

Die Zustimmung zur Berichterstattung und zur Änderung des CDU-Antrags (Drs. 21/820) in der Fassung der diesem Bericht angefügten Änderung erfolgte einstimmig.

### **Beschlussempfehlung:**

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) dem Antrag der Fraktion der CDU vom 29. Oktober 2024 (Drs. 21/820) „Nachteile im Mutterschutz für selbstständige Unternehmerinnen, Handwerkerinnen und Gründerinnen abbauen“ in der als Anlage beigefügten geänderten Fassung zuzustimmen.

Abg. Volker Stahmann

Anlage(n):

1. Anlage Antrag Mutterschutz\_Stand 18.12.2024 nach Depu finalisiert ohne Frakt

## **Anlage zum**

### **Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen zum Antrag der Fraktion der CDU vom 29. Oktober 2024 (Drs. 21/820) „Nachteile im Mutterschutz für selbstständige Unternehmerinnen, Handwerkerinnen und Gründerinnen abbauen“**

#### **Für eine gute Absicherung von allen Frauen: Mutterschutz für Selbstständige erweitern**

Laut Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Wie gut geschützt Frauen in ihrer Schwangerschafts- und Mutterschaftszeit tatsächlich sind, hängt in Deutschland aktuell allerdings noch oft von ihrer Beschäftigungssituation ab.

Abhängig beschäftigten Frauen steht vor und nach der Geburt eine gesetzliche Mutterschutzfrist von insgesamt 14 Wochen zu. Diese entfallen auf die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, in denen Schwangere nur mit Einwilligung beschäftigt werden dürfen, und acht Wochen nach der Entbindung, in denen ein Beschäftigungsverbot gilt. In dieser Zeit erhalten Frauen, die gesetzlich krankenversichert sind, ein von der Krankenkasse ausgezahltes Mutterschaftsgeld, das durch Arbeitgeber:innen bis zur Höhe des Nettogehalts aufgestockt wird. Auch bei ärztlich verordneten Beschäftigungsverboten außerhalb dieser Fristen besteht ein Anspruch auf einen Mutterschutzlohn, dessen Zahlung sich Arbeitgeber:innen bei der Entgeltfortzahlungsversicherung (U2) erstatten lassen können.

Anders sieht es bei den in Deutschland rund 1,2 Millionen selbstständig erwerbstätigen Frauen aus, darunter viele Solo-Selbstständige. Die Form der finanziellen Absicherung hängt bei dieser Personengruppe davon ab, ob die jeweilige Person privat krankenversichert oder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und welchen Tarif sie dabei wählt. Privat Krankenversicherte benötigen eine Krankentagegeldversicherung, um während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes zu haben, wenn sie in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig sind. Freiwillig gesetzlich Versicherte müssen sich für das Optionskrankengeld oder einen Krankenwahltarif entscheiden, um während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes zu erwerben. Wenn außerhalb der Schutzfristen eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, kann Krankengeld bezogen werden. Sowohl in der GKV als auch in der PKV müssen diese Wahltarife selbst über individuell höhere Beiträge finanziert werden. Bei Einschränkungen außerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen in Form von ärztlichen Beschäftigungsverboten, die üblicherweise für Angestellte gelten, gibt es für Selbstständige keine angemessene Absicherung.

Weitere Hindernisse gibt es beim Elterngeld. Für Selbständige ist es nahezu unmöglich, Arbeitszeiten und Zuverdienst bei der Beantragung verbindlich festzulegen. Die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld basiert auf dem letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum, der durch externe Sondereffekte, wie z.B. die Coronapandemie, gedämpft sein kann.

Selbstständige und freiberuflich tätige Frauen – insbesondere Klein- und Soloselbstständige, die von ihrer direkten Arbeit leben, z.B. Hebammen, Tageseltern, Freelancerinnen, Journalistinnen, Schauspielerinnen, Autorinnen, Handwerkerinnen, Physiotherapeutinnen, Coaches etc. – sind somit während ihrer Schwangerschaft und in den Wochen nach der Geburt nur unzureichend vor einem Einkommensverlust, Einbußen bei ihren Berufs- und Erwerbschancen sowie im Hinblick auf ihre Gesundheit und die ihres Kindes geschützt. Hier besteht eine Schutz- und Gerechtigkeitslücke, die negativ auf die Geschlechtergleichstellung im Beruf wirkt. Frauen müssen sich in der Realität oft zwischen beruflicher Selbstständigkeit und Familie entscheiden. Dies stellt nicht nur ein persönliches bzw. betriebliches Problem dar, sondern ist eine Hypothek für den Wirtschaftsstandort insgesamt. Denn selbstständige Frauen und Gründerinnen stärken den Arbeitsmarkt, kreieren neue Produkte und Dienstleistungen und erschließen neue Märkte. Auf diesen weiblichen Mittelstand kann unser Land nicht verzichten.

Diese negativen Auswirkungen sind umso schwerer nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass die EU-Richtlinie 2010/41/EU seit 2010 einen rechtlichen Schutzrahmen für selbstständige Schwangere in Form von Mutterschaftsleistungen für eine Erwerbsunterbrechung im Umfang von mindestens 14 Wochen vor und nach der Geburt eines Kindes fordert. In Deutschland wurde im Jahr 2017 das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) geändert. Gemäß § 192 Absatz 5 muss für Versicherte mit Krankentagegeldversicherung während der Mutterschutzfristen Krankentagegeld gezahlt werden. Weitere Verbesserungen beim Mutterschutz für Selbstständige sind vonnöten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat deswegen eine Bedarfsanalyse zum Mutterschutz für Selbstständige initiiert. Laut der Ergebnisse haben nur gut ein Drittel der Selbstständigen, die während ihrer Selbstständigkeit ein Kind bekommen haben, auf die Mutterschutzleistungen der bereits erwähnten Versicherungen zurückgegriffen. Nur 44 Prozent der selbstständigen Frauen sind die beiden bestehenden Möglichkeiten zur finanziellen Absicherung bekannt. Diese Zahl steht einer großen Anzahl von potenziell Interessierten gegenüber. So sind knapp drei Viertel aller selbstständigen Frauen gewillt, unter solchen Umständen gerne vom Mutterschutz der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund ist es kurzfristig notwendig, bestehende Leistungen bekannter zu machen und so eine größere Inanspruchnahme zu erreichen. Weiterhin wünschen sich 85 Prozent der selbstständigen Frauen vom Staat eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Mutterschutz.

Neue Instrumente wurden im Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat „Mutterschutz muss auch für Selbstständige gelten“ (Drs. 109/24 und 109/1/24) gefordert, der unter Maßgabe der Finanzierung durch den Bund, vom Land Bremen unterstützt wurde und eine Mehrheit im Bundesrat fand. Demnach soll die Bundesregierung für Selbstständige während der Schwangerschaft und nach der Entbindung gleichwertige gesetzliche Mutterschutzleistungen, wie es sie für Arbeitnehmerinnen gibt, schaffen.

Sowohl angestellte als auch selbständig erwerbstätige Frauen sollten sich nicht zwischen Kind und Beruf entscheiden müssen. Sie haben sowohl Anspruch auf Gesundheit und Sicherheit als auch auf die größtmögliche Teilhabe an der Erwerbsarbeit.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene einzusetzen für
  - a. die Einführung eines erweiterten Mutterschafts- bzw. Krankengeldes für freiwillig versicherte, selbständig tätige Frauen in der gesetzlichen Krankenversicherung für Zeiten eines ärztlichen „Beschäftigungsverbots“ außerhalb der Mutterschutzfristen; versicherungsfremde Leistungen sind dabei aus Steuermitteln (erhöhter Bundeszuschuss an die GKV) zu finanzieren;
  - b. die Ermöglichung einer erweiterten Krankentagegeldversicherung für Zeiten eines ärztlichen Beschäftigungsverbots außerhalb der Mutterschutzfristen für privat krankenversicherte, selbständig tätige Frauen;
  - c. die Prüfung einer umlagefinanzierten Mutterschaftsleistung für selbstständig erwerbstätige Frauen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und für Beschäftigungsverbote im Rahmen der Schwangerschaft analog der U2-Umlage, wobei die Umlage geschlechtsunabhängig von allen selbstständig Erwerbstätigen zu zahlen ist;
  - d. eine Erweiterung des Leistungsumfanges von privaten Betriebsunterbrechungsversicherungen auf die Ausfallgründe Schwangerschaft und Mutterschaft; dabei ist zu definieren, welche Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz hierfür nötig sind;
  - e. in Anlehnung an das bestehende System der Betriebshelfer:innen in der Land- und Forstwirtschaft die Prüfung eines Modellprojekts zur Einführung von Betriebshelfer:innen in anderen Wirtschaftsbereichen, wie dem Handwerk;
  - f. Änderungen bei der Berechnung des Elterngelds für Selbständige, indem bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes im Rahmen der Antragsstellung ein Wahlrecht zwischen dem Einkommen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt und dem letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum eingeführt wird;

